

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Memoriale Und Gründliche Gegen-Vorstellung An Eine Hochlöbliche Reichs-Versam[m]lung/ Von Des Herrn Herzogen Carl Leopolds/ Zu Mecklenburg Schwerin und Gustrow regierenden Hochfürstl. Durchleucht. Betreffend Die würckliche Effectuirung/ De hiebevorn/ Wegen des im Nordischen Kriege erlittenen grossen Schadens/ ertheilten Reichs-Gutachten/ Und daß bey denen Mecklenburgischen Schwerin- und Gustrowischen Landen/ Des Herren Herzogen zu Mecklenburg Strelitz Hoch-Fürstl. Durchleucht. keine concurrentz haben : Mit Beylagen. A. & B.

Rostock: bey Joh. Weppling, [1717?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886550793>

Druck Freier  Zugang



Mk
4060
(27)²⁶

MEMORIALE

Und

Gründliche Gegen-Vorstellung

An

Eine Hochlöbliche

Reichs-Versammlung /

Von

Des Herrn Herzogen

Carl Leopolds /

Zu Mecklenburg Schwerin und Buström
regierenden Hochfürstl. Durchleucht.

Betreffend

Die würckliche Effectuirung,

Der hievor /

Wegen des im Nordischen Kriege erlittenen
grossen Schadens /

ertheilten

Reichs-**B**utachten /

Und daß bey denen Mecklenburgischen Schwerin-
und Buströwischen Landen /

Des Herren Herzogen zu Mecklenburg
Strelitz Hoch-Fürstl. Durchleucht.

keine concurrentz haben,

Mit Beylagen. A. & B.

ROSDOK / Gedruckt bey Joh. Weypling / Fürstl. und Acad. Buchdr.

MK - 4060. (27)²⁶.

MEMORIALE

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Gothic or Fraktur, arranged in several lines. The text appears to be a formal document or record.



Von **WILHELM** Gnaden

Carl Leopold/

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu
Menden/ Schwerin und Rakeburg/ auch
Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.



Unsere freundlichen günstig-
und gnädigen Gruß auch ge-
neigten Willen zuvor; Hoch-
und Wohlwürdige Hoch-und
Wohlgebohrne/ Wohl-und Edle/ Beste/
Ehren-Beste und Hochgelahrte des Heil.
Römischen Reichs Chur- Fürsten/ Für-
sten und Stände/ auff fürwährendem
Reichs - Tag gevollmächtigte Rätthe/
Bothschafftern und Gesandte/ besonders
liebe Herren und liebe Besondere.

A 2

Wie



Sir haben aus Unsers
Herren Bettern / Herzog Ad-
olph Friedrichs zu Meckelburg Strelitz
Liebden Memorial, welches Die-
selbe bey einer Hochlöblichen Reichs-
Versammlung den 22. Octobr. dieses
1717. Jahres übergeben lassen / erse-
hen / was Dieselbe an Ihro Czaari-
sche Majestät vor eine *Prætenſion* ma-

chen / und wie Sie solcher einige Uns höchst *præjudicirliche*
Dinge / unter der *Rubric Annexorum* / ohne einigige *Connexion*
der Sachen / beygefüget haben. Wir lassen nun dahin gestel-
let seyn / wie weit die an Ihro Czaarische Majestät gemachte
Forderung gegründet sey / Wir mögen auch einem Hochlöbl.
Reichs *Convent* dasjenige / was Wir bey der von Fürstl:
Strelitzscher Seite übergebenen Rechnung zu erinnern ha-
ben / anizo nicht vorkellen. Weil Wir aber schon vorlängst /
wegen des bey diesem Nordischen Kriege auch selbst erlittenen /
auff etliche Millionen sich erstreckenden Schadens / unter-
schiedliche allgemeine Reichs *Gutachten* erhalten / wovon
der würckliche *Effect* Uns noch nicht zu statten gekommen ist;
Als ersuchen Wir die Herren und Sie freundlich und instän-
dig / Sie wollen bey Dero Höchst / und hohen Herren *Princi-
palen*, *Obern* und *Committenten* die Sache nochmahls solcher-
gestalt vortragen / damit die in dieser Sache vorlängst er-
gangene Reichs *Gutachten* / wovor Wir gehörigen *Danck* er-
statten / zu ihrer Würcklichkeit / und Wir zur gebührenden
Satisfaction gelangen mögen.

Daß aber Unsers Herren Bettern des Herzogen Adolph
Friedrichs zu Meckelburg Strelitz Liebden Sich wegen Unserer
Meckelburgischen Ritterschafft zugleich beschweren / und solche Sa-
che als ein *annexum* auff den Reichs *Tag* / gleichsam bey den Haa-
ren mit heranziehen wollen / befrembdet Uns billig / weil Dieselbe
an Unseren in denen Herzogthümern Meckelburg Schwerin
und Güstrow belegenen Klöstern / wie auch an denen in vori-
gen Zeiten so genandten *Gemeinschafts* *Güthern* / und der
Ritterschafft nicht das geringste weder *Theil* noch *Recht* ha-
ben: Welches Wir nicht mit ungegründeten *Supplicatis* Un-
serer *Vasallen* und *Untertanen* / wie von Fürstl: Strelitzscher
Seite

Seite geschehen / sondern mit dem zu Hamburg den 8. März
in 1701. getroffenen Vergleich erwiesen / dessen Worte in S.
I. also lauten :

Erstlich wird Hrn. Herzogen Friedrich Wil-
helms Durchl. NB. das ganze Fürstenthum
Güstrow / mit allen dazu gehörigen Stücken /
(nur allein die Herrschaft Stargard davon aus-
genommen /) samt Sitz und Stimmen auff
Reichs - und Crantz - Tagen / und im übrigen
cum omni Jure Principum Imperii, wie
es dabevor von denen Herren Herzogen Güs-
trowischer Linie besessen / regieret und ge-
„ nossen worden / als Primogenito Pri-
„ mogeniti, und Sr. Durchl. künfftigen
„ Lehns. Decendenten gelassen.

In diesen deutlichen Worten wird dem Fürstl. Meckle-
burgischen Schwerinischen Hause (1) das ganze Fürstenthum
Güstrow / (2) alle dazu gehörige Stücke gelassen. (3) Ist
nur **ALLES** die Herrschaft Stargard davon auß-
genommen. Wie ist nun möglich daß ein Vergleich mit
noch deutlicheren und klärern Worten könnte *concipiret* wer-
den ? Wie solches aus der *Connexion* des ganken S. I.
Sub Lit. A. mit mehrern klärlich erwiesen wird / und **Lit. A.**
unter andern auch dieses daraus erhellet / daß das ge-
strittene *Jus Primogenituræ*, nach welchen die ge-
rechtste Kaiserliche Urthel den 2. *Januarii* 1697. auß-
gesprochen / wie *Lit. B.* besaget / endlich noch wieder **Lit. B.**
agnosiret und bestätiget werden müssen. Es haben auch Un-
sers in Gott ruhenden Herrn Brudern / Herkog Friedrich
Wilhelms Liebden den geruhigen Besitz vom ganken Für-
stent-

stenthum Güstrow/ samt allen darin belegenen Klöstern/
denen vor Alters so genandten Gemeinschafts - Gütern/
und der Ritterschafft/ nur allein die Stargardische Herz-
schafft ausgenommen/ als ein Landes - Herz gehabt/ und
bey erfolgten Dero seeligen Hintritt auff Uns *cum omne Jure*
also *ae voluzet*; Welche Lande / Klöster / vor dem so
genandte Gemeinschafts - Güther und Ritterschafft der
Fürstenthümer Schwerin und Güstrow samt und sonders/
biß auff diesen Tag/ auch von Uns allein / als ein Lan-
des - Herz regieret und genuket worden.

Es scheint zwar ob wolten Sr. Liebden in Dero Eingabe
der Klöster und Gemeinschafts - Güter Erwähnung thun/
damit denen / welchen die Beschaffenheit Unserer Lande nicht
bekandt / ein Uns nachtheiliger *Concept* beygebracht wer-
den möge. Alleine wie es an sich ausgemachet ist / daß
Unsers Herrn Vettern Liebden vor angeführter massen/ an
die / in Unseren Landen belegene Örter / sie haben Nah-
men wie sie wollen / keinen Antheil noch einiges Recht ha-
ben; So können Wir auch dabey versichern / daß Wir
von Unsern Klöstern nichts begehren / als daß Sie von ih-
ren steurbahren Hufen / nach denen *Catastris*, welche die
Land - Räte und *Deputirte* zum Engern Ausschuß selbst
unterschrieben/ nebst andern den Beitrag zu der unentbehrli-
chen Landes - *Defension* lieffern sollen / wie dann auch seit
hundert und mehr Jahren her / von sothanen Kloster -
Gütern die Landes *Onera* ohn einziges Einwenden / mit
getragen worden. Wir haben auch in Unsern Herkogthü-
mern Schwerin und Güstrow/ weder Kloster - Güter noch
einen Fuß - breit Landes / mit des Herren Herkogen
Adolph Friedrichs zu Strelitz Liebden gemein / sondern
die Güter / welche vordem Gemeinschafts - Güther ge-
wesen / haben vor hundert und mehr Jahren diesen Nah-
men bekommen / weil sie zu der Zeit / unter die beyde
Herkogliche Häuser zu Schwerin und Güstrow nicht ge-
theilet / sondern gemein geblieben seyn. Wie aber das
Fürstl. Güstrowische Haus/ so viel die Männliche Li-
nie

nie betrifft / Anno 1695. nach Gottes Willen außgestorben /
so sind alle solche Länder und Güter / *Ex Jure primogeni-
tura*, dem Fürstlichen Schwerinischen Hause / nach Inhalt
obangeführter Kaiserlichen Urthel de Anno 1697. zuer-
land / auch in dem Hamburgischen oft erwähnten Ver-
gleich allein also zugeeignet und verblieben / von Demselben
bisher allein possedret und genuzet / mithin also
Jure consolidationis, das ehemahlige Gemeinschaftliche
Dominium, sowohl was die Mecklenburgische / in de-
nen beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow be-
legene Klöster / und ehemahlige Gemeinschafts - Dertzer /
als auch die Meckelburgische Ritterschafft betrifft / *casu-
sret* und gänzlich aufgehoben worden. Daß solchemnach
Unsers Herrn Bittern Liebden so wenig daran den geringsten
Anspruch haben / als Ihnen nichts angehet / auf was vor
eine Urth Wir uns *Occasione* des Nordischen Krieges und son-
sten in Unseren neutralen Landen / in Verfassung setzen / umb
einen unerbeyhofften neuen Überfall / so wie es die Reichs-*Fundam-
ental*-Gesetze erlauben und erfodern / mit würcklichem Nach-
druck / nach aller möglichkeit abzuwehren / und Uns bey einer
exacten neutralitet zu schützen und zu erhalten. Wie Wir
Uns dann jedesmahl gleichviel seyn lassen / wie des Her-
zogs von Strelitz Liebden das in dem Hamburgischen Ver-
gleich Derselben *cum Voto* & *Sessione in Imperio* überlassene
Fürstenthumb Rakeburg *gouverniren* / und *collectiren* lassen
wollen. Ja so wenig ein Stand des Reichs nach denen
Grund-Gesetzen / sich eines andern Reichs Standes unge-
horsamer *Vasallen* und Unterthanen annehmen kan / oder
sich darin zu *meliren* hat / eben so wenig sind auch des Her-
ren Herzogen zu Meckelburg Strelitz Liebden befüget / Sich
vor Unsere in dem euffersten Grad widerspenstige Rit-
terschafft einiger Gestalt zu *interessiren*. Solchemnach er-
suchen Wir die Herren und Sie hiemit freundlich und in-
ständig / diese Unsere gründliche Vorstellung / Dero Höchst-
und hohen Herren *Principalen* / Obern und *Committenten* /
also vorzutragen / daß solches des Herren Herzogen zu
Meckelburg Strelitz Liebden / Unseren klaren gerechtsab-
men

men schnur stracks entgegen lauffendes Gesuch / vor un-
statthafft geachtet / und in keinem regardet werden
mdge.

Welche Mühe und Willfährigkeit / Wir mit gebüh-
renden Dank zu erkennen nicht ermangeln werden / als
die Wir übrigens denen Herren und Ihnen auch mit al-
ler Freundschaft / geneigten / Günst - und gnädigen Wil-
len stets wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Un-
serer Residentz - Stadt und Festung Rostock den 21. De-
cembr. Anno 1717.

Der Herren und
Derselben

Freundwilliger / auch ganz
und wohl affectionirter

Carl Leopold/
K. S. M.

Denen Hoch - und Wohlwändigen / Hoch - und
Wohlgebohrnen / Wohl - und Edlen / Besten - und
Hochgelahrten / Unsern besonders lieben Herren /
und lieben Besondern / des Heyl. Römischen
Reichs Chur - Fürsten / Fürsten und Ständen /
zu gegenwärtigen Reichs - Tage gevollmächti-
gen Rächten / Botschaften und Gesandten,

Lit. A.

S. 1.

Des zwischen

Seiner Hoch = Fürstl. Durchl.

Dem Regierenden Herrn Herzog

Friedrich Wilhelm

Zu Mecklenburg Schwerin und

Güstrow /

Und

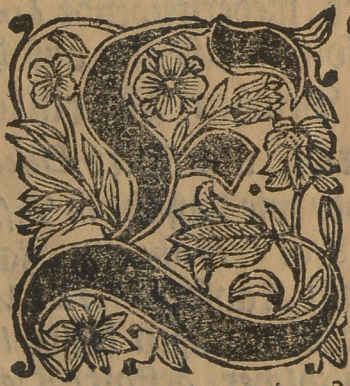
Des Herrn Herzogs

Adolph Friedrichs

Zu Mecklenburg Strelitz Durchl.

Errichteten Vergleichs.

De dato Hamburg d. 8. Mart. 1701.



Solllich wird Herr Herzog Friedrich Wilhelm Durchl. das ganze Fürstenthumb Güstrow / mit allen darzu gehörigen Stücken / (nur allein die Herrschafft Stargard davon außgenommen) sammt Sitz und Stimmen auff Reichs- und Creys - Tagen / und im übrigen *cum omni iure Principum Imperii*, wie es dabevor von denen Herren Herzogen Güstrow

Güstrowscher Linie besessen / regieret und genossen worden /
als *Primogenito Primogeniti*, und Seiner Durchl. künfftigen
Lehns-*Descendenten* gelassen / und Dero Behueff von Herrn
Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Ihrem *ex capite*
gradualis successione formirten Anspruch beständig *renunciiret*,
Derofelben und Dero Fürstl. *Posterität* aber / *extinctâ linea*
primogeniali, der ledige Anfall allerdings vorbehalten / und
wie hiebey wohl erwegen worden / welchergestalt die *Successi-*
on nach dem *Primogenitur*-Recht / das *principaleste* Mittel sey /
die Alten Fürstl. Häuser bey ungetheilten Kräfte / star-
cker Macht / hoher *Estime*, und in einem solchem Stande zu
erhalten / daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz
und Rettung wieder alle gefährlich und verderbliche Zufäl-
le mit desto mehrerem Nachdruck *concurriren*, und sowohl
in- als aufferhalb Reichs sich in *Consideration* halten kö-
nen; Als ist auch hiemit verabredet und verglichen / daß
hinführo nicht allein das ganze Herzogthumb Mecklen-
burg mit allen *incorporirten* Landen / (auffer was bey die-
sem Vergleich an des Herrn Herzog Adolph Friedrichs
Durchl. und Dero *Descendenten* abgetreten und gelassen
worden) bey Herrn Herzog Friedrich Wilhelms
Durchl. allein bleiben / und nach Dero in Gottes Händen
stehenden Absterben / auff Ihren künfftigen ältisten Män-
lichen Leibes-*Lehns*-*Erben* / und dessen fernern *Descen-*
denten, oder falls dieselbe nicht seyn würden / auff den *Secun-*
do-genitum Lineæ Primogenialis, Princken Carl Leopolds
zu Mecklenburg Durchl. und Dero niedersteigende Linie,
und da auch dieselbe ermangeln solte / alsdann auff den
Tertio-genitum Lineæ Primogenialis, Princken Christian
Ludwigs zu Mecklenburg Durchl. und Dero *Descen-*
denten, nach dem *Primogenitur*-Recht / wie dasselbe in *Testa-*
mento Ducis JOHANNIS ALBERTI Primi im Jahr
1573. fundiret und bestätiget / auch vom Kaiser *MAXIMI-*
LIANO Secundo confirmiret worden / allermassen beyde *Pa-*
cificirende Hobe Theile sich nuhmebro solcher gestalt / Dero
Fürstl. gesambtem Hause zum besten / darüber mit einan-
der

der vereiniget / *ordine successivo*, und wie es bey der *Lineal-Succession* üblich ist / verfallen / und solcher gestalt in *perpetuum*, so lange die jetzige *Primogenial-Linie* floriren wird / von Erben zu Erben verstimmen / sondern auch / daß / wann nach Gottes Schickung / entweder die jetzige *Linia Primogenialis*, oder des Herrn Herzogen Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl. Leibes-*Lehns-Descendenz* verloschen und gänglich abgehen / und die ganze in denen Fürstenthümern Schwerin / Güstrow / Herrschafft Stargard und denen *secularisirten* Bischofthümern Schwerin und Rastenburg / bestehende *Massa* des Herzogthums Mecklenburg vöellig zusammen fallen solte / so dann solch dermahlen *consolidirt*es ganzes *Corpus* auff den von ein-oder ander *Linie* alsdann überlebenden *Primogenitum*, und dessen *Descendenten*, allein verstimmen / Ritter- und Landschafft auch solchensalß nur den jedesmahligen *Primogenitum* allein vor ihren Regierenden Herrn und Landes-Fürsten zu erkennen / und selbst in einem unzertheilten *Corpore* zu bleiben verbunden seyn / und solcher gestalt das *Jus Primogeniturae & linealis successio*, sowohl in der jetzigen von Weyland Herrn Herzog Friedrich zu Mecklenburg herstammenden *Linie*, als auch bey Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl. *Descendenz*, zu ewigen Zeiten unverrückt *observiret* werden soll.

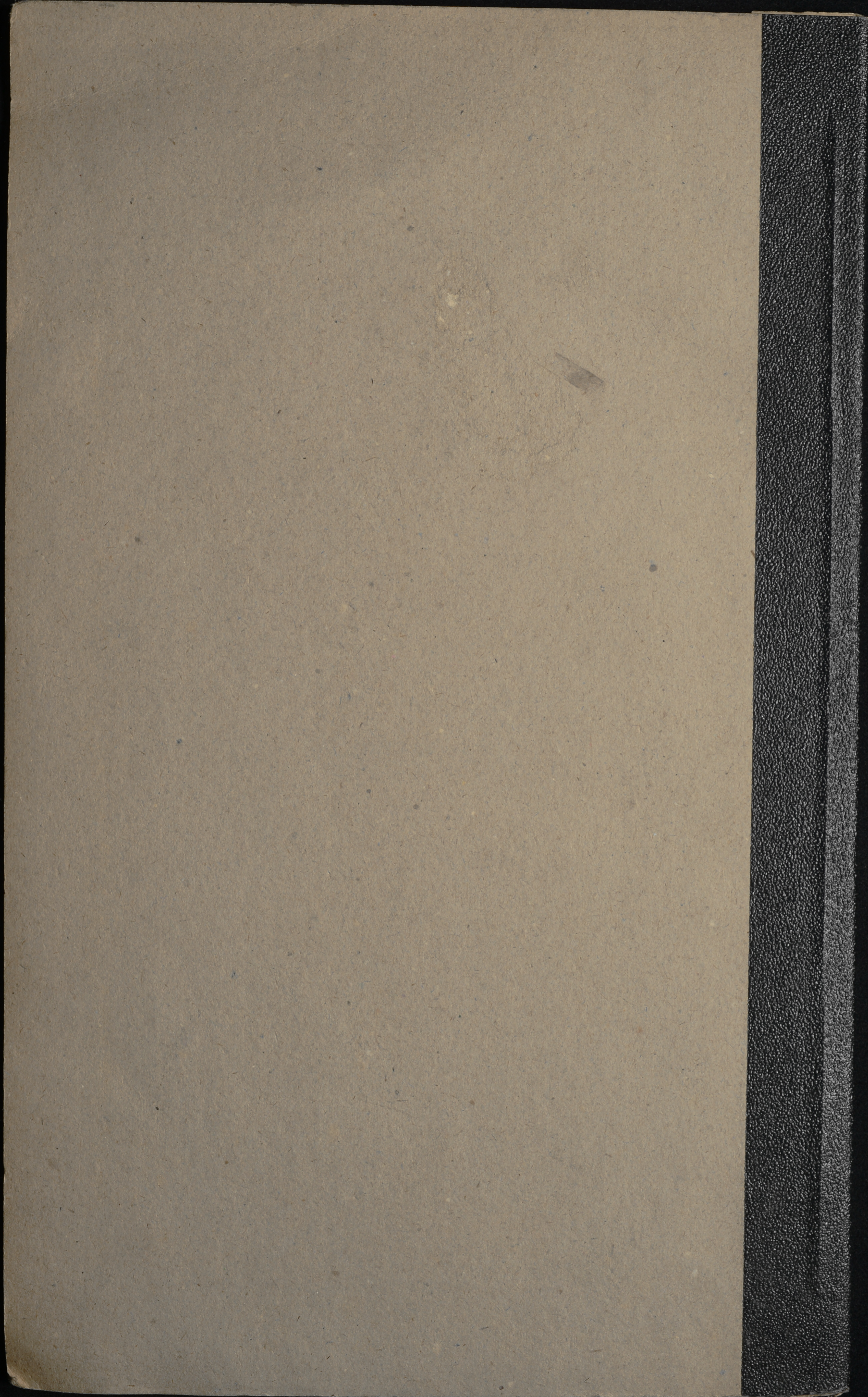
Lit. B.

Lit. B.

Copia Sententiæ Cæsareæ, ratione Possessorii
des Herzogthums Güstrow. de 12. Jan. 1697.
vor Herrn Herzog Friedrich Wilhelm.

Neopold &c.

Tit. Dr. Ebd. bleibt hiemit gnädigst nicht verhalten / wie daß
Wir nicht ermanglet / nacht eine alle Hoffnung / die zwischen
Deroselben und des Herzog ADOLPH FRIEDRICH zu
Mecklenburg Ebd./des Herzogthums Güstrow halben entstan-
dene Successions-Streitigkeiten in der güte beygelegt zu werden / ver-
schwunden / und Wir hingegen von Dr. Ebd. sowohl / als auch von erst-
erwehnten Dero Vettters Ebden / umb Unsere Rechtliche Verordnung
und dccision ratione Possessorii, wie auch ertheilende Belehnuug / zum
öfftern angeruffen und gebeten worden / alle dißfals bey Unserer Käy-
serl. Reichs Hoff-Canzley vorhandene Acta an Unsern Käyserl. Reichs-
Hoffrath in unabständige reiffe Erwegung ziehen / und Uns davon re-
feriren zu lassen. Wann Wir nun deme vorgangen / Unsere zu-
längliche Verordnung haben abgehen lassen / daß Dr. Ebd.
in die possession des Herzogthums Güstrow / und dessen Genuß
cum omni causâ, eingesetzt / und darinn so lang / bis in *petitorio*
ein gütt oder Rechtlicher Auftrag desselben erfolget / gelassen /
wie auch zur wärcklichen *investitur admittiret* werden solle /
beswegen wir an Unsern Abgesandten Grafen von Egg alle
behörige Käyserl. Verordnung ergehen lassen / dabey aber in
alle Wege sich gezeimet und gebühret / daß der Bewittibten Herzogin
zu Güstrow / und denen Princessinnen das Ihrige ohnweigerlich verab-
folget werde. Als befehlen wir Dr. Ebd. hiemit gnädigst / daß Sie erst-
erweldter Wittib Ebd. und Princessinnen in allem / was ihnen aus de-
nen *patris dotalibus* sambt testamento defuncti Ducis, so weit billig /
und denen Rechten und herkommen des Hauses gemäß / auch Krafft
Unserer an Unire verordnet-geweste Administrations-Regierung vor-
hergangenen Verordnung / und von Uns der Herzogin Ebd. zugesag-
ten protection, von Rechtswegen zukommet / nicht betrüben / sondern
Ihnen solch alles willfährig reichen / auch Sie solang / bis ihr Wittumb-
Siß gebührend eingerichtet seyn wird / in der Residentz zu Güstrow
verbleiben lassen / vor Unser hiebevorder angeordneter Commission, auf die
von dort aus erfolgende Citation, willig erscheinen / und dajelbst die gü-
te in *petitorio* zu erheben / Ihres Orths alles mögliche contribuiren /
damit dermahleinst diese Streitigkeiten völlig gehoben / und das Land
und Untertanen in Ruhe und Sicherheit gesetzt werden mögten. Wir
seynd Dr. Ebd. anbey mit 2c. Wien den 12.^{ten} Januar, Anno 1697.



vereiniget / *ordine successivo*, und wie es bey der *Li-*
Succession üblich ist / verfallen / und solcher gestalt in
petuum, so lange die jetzige *Primogenial* = Linie floriren
ed / von Erben zu Erben verstimmen / sondern auch / daß /
nn nach Gottes Schickung / entweder die jetzige *Linia*
primogenialis, oder des Herrn Herzogen Adolph Frie-
drihs Durchl. Fürstl. Leibes = Lehnß = *Descendentß* verlo-
ren und gänglich abgehen / und die ganze in denen Fürsten-
amern Schwerin / Güstrow / Herrschaft Stargard und
den *secularisirten* Bischoffthümern Schwerin und Ra-
burg / bestehende *Massa* des Herzogthums Mecklenburg
lig zusammen fallen solte / so dann solch dermahlen *cons-*
ortet ganges *Corpus* auff den von ein-oder ander *Linie*
lebenden *Primogenitum*, und dessen *Descendenten*,
amen / Ritter- und Landschaft auch solchensalß
mahligen *Primogenitum* allein vor ihren Re-
ren und Landes- Fürsten zu erkennen / und selb-
e unzertheilten *Corpore* zu bleiben verbunden
der gestalt das *Jus Primogeniturae & linealis suc-*
in der jetzigen von Weyland Herrn Herzog
u Mecklenburg herkommenden *Linie*, als auch
erkog Adolph Friedrichs Durchl. Fürstl.
zu ewigen Zeiten unverrückt *observiret* werden

Lit. B.

